

Satzung des Reit- und Fahrvereins Ammersee e.V.

Präambel

Pferde sind seit Jahrtausenden Partner der Menschen, im Alltag waren sie bis vor wenigen Jahrzehnten allgegenwärtig. Um diese enge Beziehung durch Reit- und Fahrsport auch künftig lebendig zu halten, hat sich der RFV Ammersee e.V. diese Satzung gegeben. Die folgenden vier Handlungsmaximen bieten uns für den Alltag die notwendige Orientierung.

1. Tatkräftige *Eigenleistung* und Unterstützung aller Mitglieder und Förderer bilden unsere Existenzgrundlage. Umsichtiges Wirtschaften und sorgsame Pflege des Vereinseigentums sorgen zusätzlich dafür, dass der Allgemeinheit der Zugang zum Reitsport ermöglicht wird.
2. Reiten und der Umgang mit Pferden birgt Gefahren und Risiken. Die *Sicherheit* und das Wohl von Menschen und Pferden genießen unsere Priorität.
3. Wir sind demokratisch organisiert. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass wir uns an die gemeinsam vereinbarten *Regeln* halten.
4. Wo Menschen zusammenkommen, entstehen auch Konflikte. Dann suchen wir das direkte *Gespräch* mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.

§1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft im BLSV

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Ammersee e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dießen am Ammersee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Registernummer 40079 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RFV Ammersee e.V. verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - 1.1. die Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten und ggf. Fahren zu fördern;
 - 1.2. die vielfältige Ausbildung von Reiter, ggf. Fahrer und Pferd;
 - 1.3. die Einhaltung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.4. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.5. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu in Ziffer (1) genannten Zwecken.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
9. Der Vereinszweck wird in erster Linie durch die Einrichtung und Erhaltung eines Schulpferdebetriebs gewährleistet. Neben dem Schulpferdebetrieb unterhält der Verein zur Unterstützung der Erreichung des Vereinszwecks einen Pferdepensionsbetrieb für seine volljährigen Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch Vorstandsbeschluss erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben finanziell, persönlich oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, auf Empfehlung des Vorstands durch Abstimmung per Handzeichen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle im Verein ausgeübten Ämter automatisch.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 4.1. gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 4.2. gegen §5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - 4.3. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz (1) die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlos-

sene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern endet automatisch der Pferdepflegungsvertrag.

§5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln.

§ 6 Beiträge, sonstige Leistungen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Die Aufnahmegebühr darf das Dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
2. Bei Bedarf des Vereins können auch sonstigen Leistungen in Form von Arbeitsdiensten mit jährlich maximal 50 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Sechsfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 6 Ziffer (1) und die sonstigen Leistungen gemäß § 6 Ziffer (2) und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 6 Ziffer (1) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

6. Sonstiges: Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 6 Ziffer (1) befreit.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Ziffer (2) sowie sonstige Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom ersten oder zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins <http://www.rfv-ammersee.de> sowie am schwarzen Brett im Stallgebäude des Vereins eingeladen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen immer geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen sind zu protokollieren. Sie ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstands;
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
3. die Entlastung des Vorstands (nach dem Finanzbericht des Kassenwarts und dem Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer);
4. die Vereinsordnungen, insbesondere die Arbeitsdienstordnung, die Haus- und Hofordnung, die Jugendordnung, die Finanzordnung;
5. den Investitionsplan;
6. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins – solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder;
7. die Anträge nach §3 Ziffer (1) letzter Satz und Ziffer (3), §4 Ziffer (5), §6 Ziffer (5), § 9 Ziffer 2 dieser Satzung.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - dem Ehrenvorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden und durch den Kassenwart jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands durch Regelungen in der Finanzordnung beschränkt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandsposition im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht in offensichtlich rechtsmissbräuchlicher oder sittenwidriger Absicht erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung

ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzugewählt werden. Scheiden jedoch der 1. oder der 2. Vorsitzende während laufender Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die einzelnen Vorstandspositionen müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt gewählt werden; rollierende Wahlen der einzelnen Vorstandspositionen (auf jeweils 3 Jahre) sind möglich.

4. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann zur gleichen Zeit wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
7. Ein Vorstandsmitglied muss volljährig und darf nicht im Verein angestellt sein.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
10. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
11. In seiner Geschäftsordnung legt der Vorstand u.a. fest, welches Vorstandsmitglied welchen Bereich verantwortet (Infrastruktur und Technik, Jugendförderung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Turniersport etc.).
12. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Für den Fall einer Regelungslücke in einer Ordnung ist der Vorstand berechtigt, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung eine Übergangsregelung nach eigenem Ermessen im Sinne des Vereins zu beschließen.
5. Der Vorstand setzt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den Investitionsplan um.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei volljährige Kassen- und Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

2. Die Kassen- und Rechnungsprüfer vergewissern sich, ob das Vermögen des Vereins im Geschäftsjahr ordnungsgemäß verwaltet wurde, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kontrollieren somit die Tätigkeiten des Vorstands.
3. Sie prüfen dazu mindestens die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen sowie den Kassenbestand.
4. Die Kassen- und Rechnungsprüfer nehmen nach ihrem Ermessen jederzeit Einsicht in sämtliche Zahlungsflüsse und entsprechende Nachweise, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Dießen am Ammersee mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Drit-

ten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.06.2013 in Dießen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.